Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentliche Fassung!

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.32
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 10 August 1998

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen der GEW Köln AG (Wasserschutzgebietsverordnung Weißer Bogen) vom 20. Juli 1998

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Schutz in den Zonen III - I
§ 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 4 Duldungspflichten
§ 5 Genehmigungen
§ 6 Befreiungen
§ 7 Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins
§ 8 Ordnungswidrigkeiten
§ 9 Andere Rechtsvorschriften
§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen III und II geregelten Handlungen
Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen
Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000
Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000 (nicht als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs.4)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.1998 (BGBl. I. S.823),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NW.S.488/SGV.NW.77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926/SGV.NW.77)

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.1994 (GV.NW.S.1115)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen der GEW Köln AG (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Köln auf Teile der Gemarkungen Rondorf

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in dem beigefügten Katalog der Begriffsbestimmungen definiert bzw. erläutert. Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 6 Blättern besteht und in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist. Die Übersichtskarte (Anlage 3), die Schutzgebietskarte, die Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1) und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberstadtdirektor in Köln
   - Untere Wasserbehörde -

2. Bezirksregierung Köln
   - Obere Wasserbehörde -.

§ 2
Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- behördliche Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) **Die in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung**, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Soweit die darin enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

Die in der Anlage 1 verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,
V = verbotene Handlung oder Maßnahme,
--- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

§ 3
Militärische Übungen und Liegenschaften

(1) Im Rahmen militärischer Übungen ist in den Zonen I und II lediglich das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig. Weitergehende militärische Handlungen im Rahmen von Übungen sind verboten.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 13.07.97 - VC3-6.44-9 -eingeführte Merkblatt "Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen" vom 01.08.97 in jeweils geltender Fassung. Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 4
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befol-

gens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Folgende zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,

5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,

6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und

7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechts-behelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5
Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch

einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, sowie in Einzelfällen mit besonderer Bedeutung, ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 6
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

   oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 5 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7
Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins

Bei Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen der GEW Köln AG zu besorgen ist, ist das Einvernehmen gemäß § 4 WaStrG mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist insbesondere dann zu besorgen, wenn die nach § 2 bzw. nach der Anlage 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtigen oder verbotenen Handlungen durchgeführt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 6 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 20.07.1998

Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

Dr. Antwerpes
(Regierungspräsident)

Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen
der GEW Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Weißer Bogen)
vom 20. Juli 1998

Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht der in den Zonen III und II geregelten Handlungen

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Betriebsstätten im Sinne von I.
- Dauergrünland
- Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel
- Festmistlager
- Gartenbaubetriebe
- Gemüsekulturen
- Intensivbeweidung
- Intensiv-/Massentierhaltung
- Kleingartenanlagen
- Pferche
- Schwarzbrachen
- Silagemieten,
- Silagesilos
- Versickern
- Wald

II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige Kommunale Aufgaben

- Abfall

- Abfallentsorgungsanlagen
- Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwasservorbehandlungsanlagen
- Kanalisationsanlagen
- Kleinkläranlagen
- Bauliche Anlagen
- Friedhöfe
- Kommunale Bauleitplanung

III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe (auch Tankstellen, einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)
- Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe (Gewerbe, Industrie, öff. Einrichtungen)
- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Gewerbe, Industrie, öff. Einrichtungen)
- Einleiten wassergefährdender Stoffe
- Heizungs-/Kühlanlagen
- Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende Strahlen
- Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
- Transport wassergefährdender Stoffe
- Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
- Wassergefährliche Anlagen
- Wassergefährliche Großanlagen

IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe, Lärmschutzwälle

- Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
- Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe
- Schienenwege
- Start- und Landebahnen
- Telekommunikations-/Stromkabel
- Versorgungsleitungen

- Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)

V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche

- Abgrabungen
- Bergbau
- Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung
- Bohrungen
- Festgesteine, Lockergesteine
- Grabungen
- Rekultivierungen

VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen

- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlichen oder sonstigen Flächen
- Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen
- Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
- Fischteiche, Fischhaltung
- Lagern an natürlichen und künstlichen Seen
- Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
- Motorsportveranstaltungen
- Schießstätten außerhalb geschlossener Gebäude
- Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen; Golfplätze
- Zelten

WASSERSCHUTZGEBIET WEISSER BOGEN		
Handlung/Maßnahme	**Zone III**	**Zone II**
G = Genehmigungspflichtig, **V = Verboten,** **--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt,** V und G in einem Feld = Die Handlung/Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig. * an einer Handlung/Maßnahme = Begriffsdefinition in der Anlage 2		
I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung, Versuchsgüter		
1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender* Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
a) Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m^3/ 40.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m^3/ 100.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m^3/ 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100m^3/ 100.000 l Rauminhalt		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
d) Anlagen zum oberirdischen Lagern von Pflanzenschutzmitteln *	V G, wenn - in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	

	- nicht mehr als 1m^3/1.000 l gelagert werden	
e) Lagern und Abfüllen von Gülle*, Jauche*, Silagesickersaft, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln		
- ungesichertes* Lagern und Abfüllen	V	V
- Lagern in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	G	V G, - wenn bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten das Lagern von Gülle* oder Jauche* zur Existenzsicherung notwendig ist - und wenn das Lagern in wasserschutzgebietstauglichen* Anlagen erfolgt zulässig, - wenn bei bestehenden Betriebsstätten das Lagern von mineralischen Düngemitteln - oberirdisch - und in dichten Behältern/Gebinden - und auf abgedichteten, eingefassten und überdachten oder abgedeckten Flächen - und innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt
2. Betriebsstätten im Sinne von I. - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
3. Dauergrünland * - Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V
4. Düngen, Nährstoffträger*, Pflanzenschutzmittel*		

a) Düngen mit/ Ausbringen von Gülle*, Jauche*, Silagesickersaft auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	---	V
b) Düngen mit/ Ausbringen von Klärschlamm, Kompost, Abwasser* auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	V	V
	zugelassen ist das Düngen mit/ Ausbringen von Kompost aus reinen Grünabfällen*	
c) unsachgemäßes * Ausbringen von Nährstoffträgern* auf erwerbsmäßig oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
d) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel*	V	V
e) unsachgemäßes * Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel* auf erwerbsmäßig oder öffentlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
f) Ausbringen von festen oder flüssigen organischen Nährstoffträgern*, die außerhalb des Schutzgebietes angefallen sind	V	V
5. Festmistlager - Anlegen	V G, wenn - das Festmistlager auf einer wasserundurchlässig eingefassten Fläche - sowie mit wasserdichter Abdeckung (z.B. Überdachung oder wasserdichte Folie nach oben angelegt wird	V G, wenn - bei in der Zone II bestehenden Betrieben - das Festmistlager auf einer wasserundurchlässig eingefassten Fläche - sowie mit wasserdichter Abdeckung (z.B. Überdachung oder wasserdichte Folie nach oben angelegt wird
6. Gartenbaubetriebe		
a) Anlegen	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden	

b) Erweitern	G	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden
7. Gemüsekulturen*		
a) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit hohem Nährstoffbedarf	G	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden
b) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit geringem Nährstoffbedarf	G	G
8. Intensivbeweidung *	G	V
9. Intensiv*- und Massentierhaltungsbetriebe - Errichten oder Erweitern	V	V
10. Kleingartenanlagen - Anlegen oder Erweitern	V	V
11. Pferche - Errichten oder Erweitern	G	V
12. Schwarzbrachen - Anlegen	V	V
13. Silagemieten - Errichten oder Erweitern	G	V G, wenn - hofnahe Grassilagen angelegt werden mit einem Trockengehalt von mehr als 28 % und die Silagen in z.B. Folien dauerhaft wasser- und luftdicht gelagert werden, - oder wenn Preßschnitzelsilagen mit z. B. Mais oder Rüben inner-

		halb der Betriebsstätte auf einer festen Betonplatte angelegt werden und dauerhaft überdacht oder abgedeckt werden
14. Silagesilos - Errichten oder Erweiten	G	G
15. Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte über die belebte Bodenzone	G	V G, wenn die Reinigung nur mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln erfolgt
16. Wald		
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung, Bodenschutzkalkung	G	G
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V
c) Fällen zusammenhängender Waldflächen von mehr als 1 ha	G	V
II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige kommunale Aufgaben		
1. Abfall - Ablagern jeder Art	V	V
2. Abfallentsorgungsanlagen*		
a) Umladestationen für Hausmüll - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle* - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Bauschuttaufbereitungsanlagen - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V

d) Abfallsortieranlagen in geschlossenen Räumen - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
e) Bodenaushubdeponien für nicht nachteilig* veränderten Bodenaushub - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
f) sonstige Abfallentsorgungsanlagen*		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- wesentliches Ändern	G	V
3. Abwasser* (Schmutzwasser* [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser*)		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter I, Nr.15)	V	V
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem* Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	---	---
- das gesammelt wird	V G, - wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird, wenn das Versickern nach den unter "zulässig" genannten Verfahren nicht möglich ist zulässig,	

	- wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird - oder wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung folgt	
e) Versickern von gering* verschmutztem Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	G	V zulässig, wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird
- das gesammelt wird	V G, wenn - über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird, - oder wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird, wenn das Versickern nach den unter "zulässig" genannten Verfahren nicht möglich ist zulässig, - wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird - oder wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung folgt	
f) Versickern von stark* verschmutztem Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	V G, wenn Niederschlagswasser von - Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne	V G, wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden

	Pestizideinsatz, - Hauptverkehrsstraßen oder von Fernstraßen großflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird	
- das gesammelt wird	V G, wenn Niederschlagswasser von - Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne Pestizideinsatz - Hauptverkehrs- oder von Fernstraßen großflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen*, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen*, Kleinkläranlagen		
a) Kanalisationsanlagen* - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G zulässig sind Abwasserleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sichervorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird, insbesondere durch doppelwandige Leitungen, Hausanschluss und Grundleitungen
b) Abwasserbehandlungsanlagen*		
- Errichten	V	V
- Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Kleinkläranlagen	V	V

- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
d) Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kleinkläranlagen), die den Trinkwasserschutz verbessern	G	G
e) Anlegen oder Ändern von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, mechanisch wirkenden Abscheideanlagen	G	V G, wenn - dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird - oder dies nach den Abwasserverwaltungs-vorschriften erforderlich ist
f) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasservorbehandlungsanlagen	G	G
5. Bauliche* Anlagen		
a) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G zulässig, wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt	V G, wenn - Schmutz- u. Mischwasserkanäle (kommunale, private, Hausanschlüsse, Grundleitungen oder andere Leitungen mit vergleichbarem Gefährdungspotential) doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden und vorhandene, kommunale, einwandige Schmutz- und Mischwasserkanäle in absehbarer Zeit doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgeführt werden, - die Bauwerksgründung so erfolgt, dass die grundwasserschützenden Deckschichten so weit wie möglich erhalten bleiben, anderenfalls auf eine Unterkellerung verzichtet wird,

		- die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - und ein nach Nr. 7 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr. 7 genehmigte Satzung vorliegt zulässig, wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt
b) Wiederherstellen* (z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse)	G	G
c) nicht wesentliches Ändern	---	G
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen an baulichen* Anlagen, soweit sie mit Niederschlagswasser* oder Grundwasser in Berührung kommen können	V	V
6. Friedhöfe - Anlegen oder Erweitern	G	V
7. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	G	G, wenn der Bebauungsplan aufgrund von entsprechenden Bauflächenausweisungen in einem Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird und der Flächennutzungsplan bereits vor dem 19.2.97 rechtskräftig war

c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
d) Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
e) Satzungen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe		
1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen* wassergefährdender* Stoffe (auch Tankstellen einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern	G	V
c) wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
d) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (ins-		

besondere Heizöl und Dieselöl)		
- Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m^3/40.000 l	G	V
- Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m^3/100.000 l	G	V
- Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m^3/40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100 m^3/100.000 l Rauminhalt	V	V
2. Anlagen* zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender* Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
3. Anlagen* zum Verwenden wassergefährdender* Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
4. Einleiten wassergefährdender* Stoffe in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund	V	V

(siehe aber auch unter II. Nr. 3 Abwasser, Schmutzwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser")		
5. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen, - Errichten oder wesentliches Ändern	G	V
6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende* Strahlen		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- Wesentliches Ändern	V	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe		
- Errichten oder Erweitern	V	V
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende* Strahlen abgeben		
- Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden	V	V
- Verwenden radioaktiver medizinischer Stoffe, Verwenden von Stoffen, die ionisierende* Strahlen abgeben sowie Verwenden radioaktiver Stoffe im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	---	V
7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende* Stoffe (Kanäle: siehe unter II, Nr. 4 ("Kanalisationsanlagen") - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn bei bestehenden Rohrleitungsanlagen dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
8. Transport wassergefährdender* Stoffe	---	V zulässig ist

		- der Anliegerverkehr - und der Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
9. Ungesichertes* Lagern wassergefährdender* Stoffe	V	V
10. Wassergefährliche* Anlagen siehe aber auch unter III. Nr. 1, 2 und 3 sowie unter I. Nr. 2 "Betriebsstätten"		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
11. Wassergefährliche* Großanlagen		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe, Lärmschutzwälle		
1. Leitungen mit wassergefährdenen* Stoffen (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen) - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe - Verwenden beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen oder sonstigen Baumaßnahmen (Verwenden dieser Stoffe in und an baulichen Anlagen: siehe unter II. Nr. 5 "Bauliche Anlagen")	V	V
3. Schienenwege - Verlegen	G	V

4. Start- und Landebahnen - Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
5. Telekommunikations- und Stromkabel - Verlegen oder Unterhalten	G	G
6. Versorgungsleitungen - Verlegen oder Unterhalten	G	G
7. Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G
b) Unterhaltungsmaßnahmen	---	G
V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche		
1. Abgrabungen*, Steinbrüche		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
2. Bergbau	G	V
3. Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungs-	G	G

dienst		
4. Bohrungen		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	---	G
b) sonstige Bohrungen, soweit diese nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind	G	V
5. Festgesteine und Lockergesteine		
a) Ablagern nachteilig veränderter	V	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	V
6. Grabungen*		
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
7. Rekultivierungen*	G	G
VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen		
1. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln* (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlichen oder sonstigen Flächen (Land- und Forstwirtschaft siehe unter I.)	V	V
2. Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen	G	V

3. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V
4. Fischteiche, Fischhaltung		
a) Fischteiche		
- Anlegen oder Erweitern	V	V
- wesentliches Ändern	V G, wenn ein Rückbau erfolgt	
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
c) Netztierhaltung in Gewässern	V	V
5. Lagern an natürlichen und künstlichen Seen	G	V
6. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen - wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	V
7. Motorsportveranstaltungen	V	V
8. Schießstätten außerhalb geschlossener Räume - Errichten oder Erweitern	V	V
9. Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen, Golfplätze		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird

10. Zelten	---	V

Anlage 2
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen
der GEW Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Weißer Bogen)
vom 20. Juli 1998

Katalog der Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab-)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden. Hierzu gehören auch Altreifenlager und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks und Kfz-Schrott sowie Anlagen zum Ausschlachten von Kfz.
Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
Abwasser (siehe auch unter Schmutz- und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser, auch Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken oder Regenüberlaufbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter) (siehe auch unter wasserschutzgebiets-taugliche Anlagen)	sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
Bauliche Anlagen	sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	ist ein ständig bewachsener Geländebereich mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke, über den das Niederschlagswasser flächig versickert (kein Abfließen).
Dauergrünland	nicht in die Fruchtfolge einbezogene, als Dauerwiesen und Dauerweiden zusammengefasste Flächen, die den dauernd als Futterfläche dienenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden.
Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	sind Kulturen wie z.B. Salate, denen zum Zwecke der Vermarktung noch kurz vor der Ernte zusätzliche Düngergaben verabreicht werden.
gering verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
geschlossene Kultursysteme	sind ortsfeste Anlagen (z.B. Gewächshäuser) mit wasserundurchlässigen, festen Böden und dauerhaft wasserdichten Abdeckungen (an den Seiten und oben), so dass z.B. Wasser, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht nach außen oder in den Boden gelangen können.
Grabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben. Neben den Grabungen zum Errichten von baulichen Anlagen (z.B. zur Fundamentierung) sind Grabungen entsprechend dieser Verordnung auch Geländeeinschnitte, das Anschneiden von Quell-, Ufer- oder Böschungsbereichen oberirdischer Gewässer oder Gräben sowie Grundwassererschließungen, z.B. beim Straßen-/Wege- oder Kanalbau, beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
Grünabfälle, Kompost aus reinen Grün-	hierzu gehört nur Gras-, Strauch- und Baumschnitt. Die Grünabfälle und der Kompost aus reinen Grünabfällen dür-

abfällen	fen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.
Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen, insbesondere von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit, • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit. Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.
Intensivbeweidung	ist eine Bewirtschaftungsform, bei der mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.
Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe	eine Bewirtschaftungsform, bei der • die Ernährung des Tierbestandes nicht ganz überwiegend durch die auf betriebseigenen oder gepachteten Flächen entstandene Futtergrundlage erfolgt, oder • die im Betrieb aus der Tierhaltung anfallenden Exkremente und sonstigen Nährstoffträger nicht sachgemäß zu Düngezwecken ausgebracht werden können, oder • mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, mit Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.

ionisierende Strahlen	sind Kathoden-, Röntgen- oder radioaktive Strahlen
Jauche	sind die Harnausscheidungen von Nutztieren (z.B. Rindern, Schafen, Schweinen und Pferden), auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
Kanalisationsanlagen	sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.
Mulde (siehe auch unter bewachsene und belebte Bodenzone)	ist eine natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Vertiefung der Erdoberfläche zur Aufnahme einer bestimmten zwischenzuspeichernden Niederschlagswassermenge. Die Mulde muss eine vollständig bewachsene und belebte Bodenzone mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke aufweisen. Die Mulde darf nicht im Dauerstau betrieben werden.
nachteilig veränderte Fest- und Lockergesteine	sind Fest- und Lockergesteine, die natürlich oder durch menschliches Handeln, Schadensfälle, Naturereignisse o.ä. infolge Vermischung, Anlagerung, Flüssigkeitsaufnahme z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Materialien enthalten.
nachteilig veränderter Bodenaushub	ist Bodenaushub, der neben natürlichen Bodenbestandteilen und Bodeninhaltsstoffen z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Materialien, etwa aus Sanierungsgebieten, enthält.
Nährstoffträger	sind Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z B. mineralische Düngemittel oder organische Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Geflügelkot, Harnstoff, Kompost aus reinen Grünabfällen, kompostierbare Küchenabfälle des eigenen Betriebes. Nicht zu den Nährstoffträgern zählen Sekundärrohstoffe, wie z.B. Klärschlamm, Fäkalschlamm, Fäkalien, Abwasser, sonstiger Kompost soweit es sich nicht um Kompost aus reinen Grünabfällen handelt, ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen.
Netztierhaltung	ist im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht das Halten von Fischen in z.B. Netzen oder Drahtkäfigen.
Niederschlagswasser (siehe auch unter Abwasser und	ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unter-

Schmutzwasser)	teilt in: a) Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: • Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen • Hofflächen in Wohngebieten • Dachflächen in Wohngebieten • Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben • Dachflächen in Gewerbegebieten, wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in Wohngebieten vergleichbar ist b) Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: • Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen • Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen • Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) • Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) c) Stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: • Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe • Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen • Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung • Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen • Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen • Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb • Gleisanlagen • Abfallentsorgungsanlagen

oberirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	siehe unter Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)
Pflanzenschutzmittel	sind biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
Rekultivierungen	ist das Auffüllen von Mulden, Grabungen, Abgrabungen, der Rückbau von Bohrungen, das Abdecken von Deponien/Altlasten/Ablagerungen.
Schmutzwasser (siehe auch unter Abwasser und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	ist das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
stark verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (z.B. in Speditionen).
ungesichertes Lagern und Abfüllen von oder ungesicherter Umgang mit Düngemitteln, Nährstoffträgern, Pflanzenschutzmitteln sowie wassergefährdenden Stoffen	ist insbesondere dann gegeben, wenn • Gülle, Jauche oder sonstige flüssige Nährstoffträger gelagert werden in o einwandigen unterirdischen Behältern oder o einwandigen oberirdischen Behältern ohne dichten Auffangraum für die maximale Lagermenge o nicht dichten Behältern o nicht gegen Innen- und Außenkorrosion resistenten Behältern o nicht gegen Überfüllen gesicherten Behältern o oberirdischen Behältern, die nicht ausschließlich mittels Pumpen über den Behälterrand gefüllt und entleert werden können

	o Behältern mit untenliegenden Befüllungs- oder Entnahmemöglichkeiten so abgefüllt wird, dass o ein Überlaufen von Gülleausbringungsgeräten nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist o ein selbständiges Entleeren von Leitungen beim Befüllen und Entleeren nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist • mehr als 1 cbm Pflanzenschutzmittel innerhalb der Betriebsstätte gelagert werden • mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte gelagert werden • Pflanzenschutzmittel nicht in festen Gebinden in dichten Auffangräumen oder -wannen gelagert werden • Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte in z.B. Spritz- oder Ausbringungsgeräte umgefüllt werden • sonstige wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Reinigungsmittel) nicht in dichten oberirdischen Behältern in Auffangräumen oder -wannen gelagert werden.
unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	ist insbesondere dann gegeben, wenn • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind, weil z.B. kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.
unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen	wie z.B. auf privaten, firmeneigenen oder öffentlichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, bei Haus- und Kleingärten, Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren

	Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind • die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen (z.B. asphaltierte, betonierte Flächen, in Beton verlegte Platten, Pflastersteine oder Verbundpflaster) angewendet werden • kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind.
unsachgemäßes Düngen mit/ Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	ist insbesondere gegeben, wenn • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Nährstoffträger so aufgebracht werden, dass z.B. o infolge zu großer Hangneigung oder o zu geringem Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben ein Abschwemmen der Nährstoffe oder ein direkter Eintrag in diese erfolgen kann • bei der Düngung/Ausbringung auf mittels Steindränagen dränierten Flächen der Abstand zu den Steindränagen weniger als 2 m beträgt • die flüssigen Nährstoffträger nicht über ein Gerät so aufgebracht werden, dass sie nur fein dosiert und verteilt direkt in den Boden gelangen (z.B. dosierte Abgabe über einzelne Schläuche mittels Schleppschuh) • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.
unsachgemäßes Düngen mit/ Ausbringen von Nährstoffträgern auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe auch unter Nährstoffträger)	wie z.B. in Haus- und Kleingärten, auf Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, öffentlichen Flächen oder gewerblichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so

	ausgebracht werden, dass die jeweiligen Planzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Hangneigung so groß ist oder kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher aus zuschließen ist • Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf z.B. Anwendung oder Dosierung nicht gefolgt wird
unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	siehe unter Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)
unverschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
wassergefährdende Stoffe	sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagsickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel, • Klärschlämme, • Kompost. Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wasserge-

	fährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.4.96 (GMBl. S. 327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.
wassergefährliche Anlagen	sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere • Abbeizbetriebe, • Akkumulatorenherstellung, • Batterieherstellung, • Beizereien, • Bleichereien, • Chemikalienhandel, • chemische Reinigungen, • Erdölraffinerien, • Färbereien, • Fettschmelzen, • Gaswerke, • Gerbereien, • Herstellung pyrotechnischer Produkte, • Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim, • Imprägnierbetriebe, • Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) • Metallherstellungsbetriebe, • Metallscheideanlagen, • Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien), • Pharmazeutische und kosmetische Betriebe, • Schlachthöfe, • Tankreinigungsbetriebe, • Tierkörperverwertungsanstalten, • Zellulosefabriken.

wassergefährliche Großanlagen	sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wasgefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.
wasserschutzgebietstaugliche Anlagen	sind Anlagen zum Lagern von Gülle oder Jauche (ggfls. auch vermischt mit häuslichem Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb), wenn • die Anlagen doppelwandig ausgerüstet sind oder wenn sie bei oberirdischen Anlagen auch einwandig mit Auffangraum oder Auffangwanne so ausgestattet sind, dass die gesamte Lagermenge aufgefangen werden kann • das Befüllen und Entleeren oberirdischer Behälter nur über obenliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt und ein Entleeren über tiefliegende Entnahmeeinrichtungen technisch ausgeschlossen ist • die Anlagen standsicher, dicht, und gegen Innen- und Außenkorrosion beständig sind sowie ein Überfüllen oder Überlaufen technisch ausgeschlossen ist.
Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.